

Co-Creation-Fund: Gemeinsam smart

Förderung innovativer Ideen zur Entwicklung
von digitalen gemeinwohlorientierten
Lösungen zu Herausforderungen der
Stadtentwicklung

Kriterienkatalog als Hilfestellung
zur Förderrichtlinie

Kategorie	Kriterium	Beschreibung gem. Förderrichtlinie
Formales	Fristen	§7 Abs. 2: Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Antrags sind zwingend einzuhalten und können im Netz unter www.oberhausen.de/co-creation-fund eingesehen werden. Die Anträge sollten rechtzeitig und vollständig über die digitale Antragsplattform eingereicht werden.
	Vollständigkeit und Verwendung digitales Antragsformular inkl. Vorlagen	<p>§6 Abs. 1: Die Antragstellung erfolgt digital über die Stadtwebsite und wird unter www.oberhausen.de/co-creation-fund zur Verfügung gestellt. Für die Antragstellung ist das digitale Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen.</p> <p>§6 Abs. 2: Der Antrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung (Finanzplan) enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja, welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden bzw. beantragt worden sind, ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen und welche Art und Umfang an Eigenleistung (10 % Eigenanteil) erbracht wird. Voraussichtliche bzw. geplante Einnahmen sind falls vorhanden anzuführen und kenntlich zu machen.</p> <p>§6 Abs. 4: Für den Finanz- und Zeitplan werden jeweils Vorlagen bereitgestellt, die den Detaillierungsgrad der benötigten Informationen vorgeben. Die Vorlagen sind digital abzurufen und zu verwenden.</p>
Umsetzbarkeit	Fördervolumen (Profiltypen)	§5 Abs. 3: Die Gesamtförderung pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 50.000,- EUR (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach Beschluss der zuständigen Jury im besonderen städtischen Interesse liegt. In begründeten Einzelfällen können dann Abweichungen bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 1000,- EUR (Brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
	Antragsberechtigung (Gutes Team)	§4 Abs. 1: Im Rahmen der Fördermittel „Co-Creation-Fund: Gemeinsam smart“ sind antragsberechtigt: Privatpersonen, Juristische Personen, eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchen), kommunale Unternehmen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Universitäten und weitere Bildungseinrichtungen, private Unternehmen sowie sonstige Selbstständige und Freiberufler/innen.
	Fachliche Kompetenz (Gutes Team)	§4 Abs. 2: Die Antragsteller/in bzw. deren Kooperationspartner/innen besitzen für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendige fachliche Kompetenzen.

	<p>Projektförderung (Klares Ergebnisobjekt)</p>	<p>§2 Abs. 2: Der Zuschuss wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Projekte gewährt (Projektförderung). Durch die Mittel sollen die Erarbeitung von Prototypen mit Digitalisierungscharakter gefördert werden.</p> <p>§3 Abs. 3: Das Projekt wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt. Der Zeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.</p>
	<p>Förderfähige Kosten (Solider Finanzplan)</p>	<p>§2 Abs. 3: Gefördert werden können demnach die mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - projektbezogenen Investitionskosten, - projektbezogenen Sachkosten (wie z.B. Raummiete, die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, Kosten für die Speicherung und Bereitstellung von Daten), - projektbezogenen Personalkosten <p>§2 Abs. 4: Nicht förderfähig sind insbesondere: Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen, laufende Betriebs- und Sachkosten (z.B. laufender Bürobetrieb), reguläre Personalkosten der Fördermittelempfänger/in, Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken, Spenden an Dritte, Zinskosten der Refinanzierung und Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Fördermittelempfänger/in entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen).</p>
	<p>Eigenanteil (Solider Finanzplan)</p>	<p>§3 Abs. 5: Es wird erwartet, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Projektkosten in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen (Eigenmittel, Sachleistungen oder Eigenleistungen).</p> <p>§3 Abs. 6: Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers anerkannt werden (ehrenamtliche Leistungen). Pro Arbeitsstunde wird hierbei eine pauschale Vergütung von 15 Euro als Bemessungsgrundlage festgelegt. Ehrenamtliche Eigenleistungen können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn seitens der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers hierfür weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Eigenanteil kann auch vollständig durch ehrenamtliche Eigenleistungen erbracht werden.</p> <p>§3 Abs. 8: Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger ist dazu verpflichtet, einen Nachweis über die Eigenleistungen vorzulegen.</p>
	<p>Realisierbarkeit (Zeit- und Meilensteinplanung)</p>	<p>§6 Abs. 5: Der Antrag muss eine plausible Zeitplanung enthalten. Es ist darzulegen, welche Arbeitsphasen und Meilensteine in der Projektumsetzung zu welchem Zeitpunkt eingeplant sind.</p>

MPSC-Förderfähigkeit	Open Source	§3 Abs. 3: Die Projektergebnisse werden nach Projektabschluss veröffentlicht. Sofern es sich um Software-Lösungen handelt, die gefördert werden sollen, sind diese als Open-Source bzw. freie Software öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dabei sind offene (nicht-proprietäre) Schnittstellen zu nutzen. Alle innerhalb des Projekts programmierten Codes sind auf www.OpenCode.de zu veröffentlichen. Lizenzierte Software ist hiervon unter Berücksichtigung der Urheberrechte ausgeschlossen. Lizenzierte Software ist im Rahmen der Projektrealisierbarkeit zu vermeiden.
	Keine versteckten Subventionen	<p>§5 Abs. 2: Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.</p> <p>§3 Abs. 3: Mit der Umsetzung des beantragten Projekts wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen.</p> <p>§3 Abs. 3: Das beantragte Projekt ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.</p>
	Keine Doppelförderung	<p>§2 Abs. 4: Nicht förderfähig sind insbesondere: Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden.</p> <p>§3 Abs. 6: Der Eigenanteil kann durch Fördermittel eines Dritten gedeckt werden, sofern dies nach den Bestimmungen des Dritten möglich ist und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.</p>
	Nutzung von Technologie	<p>§2 Abs. 1: Die im Co-Creation-Fund förderfähigen Projekte sollen einen neuen innovativen Ansatz verfolgen, der sich in einem Prototyp mit Digitalisierungscharakter umsetzen und erproben lässt.</p> <p>§2 Abs. 3: Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Sensorik, digitale Anwendungen und Plattformen sowie die Verwendung weiterer digitaler Medien gefördert (Digitalisierungscharakter) sowie die mit der Projektumsetzung verbundenen Kosten.</p> <p>§3 Abs. 3: Das beantragte Projekt weist einen Digitalisierungscharakter auf.</p>
	Skalierbarkeit (Potenzial für Fortführung, Verstetigung)	§3 Abs. 2: Die zu erwartenden Ergebnisse der beantragten Förderprojekte müssen darüber hinaus skalierbar und reproduzierbar sein.
	Innovationspotential: Modellhaftigkeit	§3 Abs. 2: Die zu erwartenden Ergebnisse der beantragten Förderprojekte müssen darüber hinaus einen innovativen neuen Ansatz für Oberhausen verfolgen, den es exemplarisch zu erproben gilt (modellhaft).
	Übertragbar	§3 Abs. 2: Die zu erwartenden Ergebnisse der beantragten Förderprojekte müssen darüber hinaus auf andere Kommunen übertragbar sein.

	Raumwirkung	§3 Abs. 1: Das beantragte Projekt lässt eine räumliche Wirkung erwarten. Die Lösungsansätze müssen darauf angelegt sein, über kleinräumige Anwendungen, etwa auf Gebäudeebene, hinaus Nutzen zu stiften. Die Projekte verbessern die Lebensqualität in bestehenden und neuen Stadtstrukturen und dienen der Aufwertung des öffentlichen Raums.
	Themen- und Sektorübergreifend	§3 Abs. 2: Die förderfähigen Projekte müssen dazu dienen, integrierte themen- und/oder sektorübergreifende Lösungen für aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung zu erarbeiten. Die Projekte müssen daher Anschlusspunkte an andere Sektoren (z.B. Energie, Verkehr, Wasser) oder andere Themenfelder aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (s. §1 Abs. 1) aufweisen.
	Keine Pflichtaufgabe	§2 Abs. 4: Nicht förderfähig sind insbesondere: Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen.
Stadtentwicklungsziele	Gesamtgesellschaftlicher Nutzen für Oberhausen	§2 Abs. 1: Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Co-Creation-Funds sollen Projekte unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung der Stadt Oberhausen generieren. §3 Abs. 3: Das beantragte Projekt dient dem Allgemeinwohl der Oberhausener Stadtgesellschaft.
	Oberhausener Stadtgebiet bzw. positive Wirkung auf Bewohnerschaft Oberhausens	§3 Abs. 1: Finanzielle Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn das beantragte Projekt innerhalb des Oberhausener Stadtgebiets umgesetzt wird oder der Bewohnerschaft des Stadtgebiets unmittelbar zugutekommt.
	Bezug zu Leitzielen	§1 Abs. 1: Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des „Co-Creation-Funds“ im Stadtgebiet die Entwicklung innovativer Lösungen zu Zielvorstellungen gemäß den Leitzielen des integrierten Stadtentwicklungskonzepts.
	Beitrag zu Herausforderungen der Stadtentwicklung	§1 Abs. 1: Die Stadt Oberhausen gewährt Zuschüsse für die Förderung von innovativen Lösungen für aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung. Diese Herausforderungen ergeben sich aus den Erläuterungen und Leitzielen der acht Themenfelder „Arbeit, Wirtschaft und Tourismus“, „Stadtstruktur und Stadtgestalt“, „Umwelt, Freiraum und Klima“, „Mobilität“, „Wohnen“, „gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit“, „Bildung und Kultur“ sowie „Gesundheit, Sport und Bewegung“ des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISTEK) der Stadt Oberhausen.
	Innovationspotenzial	§2 Abs. 1: Die im Co-Creation-Fund förderfähigen Projekte sollen einen neuen innovativen Ansatz verfolgen, der sich in einem Prototyp mit Digitalisierungscharakter umsetzen und erproben lässt. §3 Abs. 4: Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden. §3 Abs. 3: Das beantragte Projekt ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.